

Haushaltssatzung

der Gemeinde Dörpling für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.04.2024 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 982.300,00 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.099.900,00 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 0,00 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 117.600,00 EUR |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | |
| | § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 117.600,00 EUR |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der | |
| | Ausgleichsrücklage | 0,00 EUR |
| | | |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | |
| | Verwaltungstätigkeit auf | 972.000,00 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | |
| | Verwaltungstätigkeit auf | 1.044.300,00 EUR |
| | | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- | |
| | tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 549.100,00 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- | |
| | tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 689.400,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions- | |
| | förderungsmaßnahmen auf | 39.700,00 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 1,00 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbe-steuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 % |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahme Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.05.2024 erteilt.

Dörpling, den 31.05.2024

gez. Lehmann
Bürgermeister